

Weiterhin hohe Anerkennungsquote bei Berufskrankheiten

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften haben im Jahr 2006 in 38 Prozent aller entschiedenen Fälle den anfänglichen Verdacht auf das Vorliegen einer Berufskrankheit bestätigt.



Über 58.000 Berufskrankheitenverfahren kamen 2006 zum Abschluss, davon mehr als 22.000 Fälle mit einer Anerkennung. Fast 14.000 Fälle führten zu einer „echten“ Anerkennung als Berufskrankheit, weil alle arbeitstechnischen, medizinischen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt waren (23,6 Prozent aller Verdachtsmeldungen).

In weiteren über 8.000 Fällen (14,4 Prozent aller Verdachtsmeldungen) stand einer förmlichen Anerkennung lediglich entgegen, dass ein besonderes versicherungsrechtliches Merkmal nicht erfüllt war. Der Gesetzgeber hat nämlich bei bestimmten Erkrankungen zusätzliche Bedingungen an eine Anerkennung geknüpft, beispielsweise das Unterlassen gefährdender Tätigkeiten oder bei der Haut-Berufskrankheit eine schwere oder wiederholt rückfällige Erkrankung. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, liegt ansonsten aber das Erkrankungsbild einer Berufskrankheit vor, so bestätigt die Berufsgenossenschaft dennoch den Anfangsverdacht und stellt die berufliche Ursache der Erkrankung fest.

Damit erkennt sie ihre Leistungspflicht für die Rehabilitation in vollem Umfang an und übernimmt die Kosten für alle hierfür anfallenden Maßnahmen.

Unterschiedlich hohe Quoten

Je nach Art der Berufskrankheit ist die Höhe der Anerkennungsquote sehr verschieden. Sie ist dort besonders hoch, wo offensichtlich ist, dass der Beruf die wesentliche Ursache ist. Dies gilt besonders für die Lärmschwerhörigkeit (53,8 Prozent) und

für Erkrankungen durch Quarzstaub oder Asbest (47,5 Prozent).

Umgekehrt ist die Anerkennungsquote dort niedrig, wo es um Krankheiten geht, die auch außerhalb des Berufslebens häufig vorkommen, wie Hautkrankheiten oder Erkrankungen der Wirbelsäule. Allgemeine Volkskrankheiten wie Muskel- und Skeletterkrankungen oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen hat der Gesetzgeber in die Liste der anererkennungsfähigen Berufskrankheiten erst gar nicht aufgenommen. Hier liegt nämlich die Hauptursache nicht in einer besonderen beruflichen Belastung. Deshalb ist nicht das allein arbeitgeberseitig finanzierte Sondersystem der Unfallversicherung leistungspflichtig, sondern die gemeinsam von Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragene allgemeine Kranken- und Rentenversicherung.

Rentenleistungen bei Berufskrankheit

Ziel aller Behandlungsmaßnahmen der Berufsgenossenschaft ist es, größtmögliche Heilerfolge zu erzielen und die Auswirkungen einer Berufskrankheit für die Betroffenen möglichst gering zu halten.

Trotz aller Anstrengungen leiden jedoch rund 33 Prozent der Versicherten, bei denen eine Berufskrankheit anerkannt wurde, an so erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen, dass ihre Erwerbsfähigkeit stark vermindert ist. Sie erhalten von der Berufsgenossenschaft zusätzlich eine finanzielle Entschädigung in Form einer Rente. ●

Berufskrankheiten 2006

	alle BG's	BGFW
Entschiedene Fälle insgesamt		
>> BK-Verdacht bestätigt	38,0 %	37,6 %
> Anerkannte Berufskrankheiten	23,6 %	28,2 %
> darunter neue BK-Renten	32,8 %	36,9 %
> Besondere versich. rechtl. Voraussetzungen nicht erfüllt	14,4 %	9,4 %
>> BK-Verdacht nicht bestätigt	62,0 %	62,4 %